

27.03.85

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei
der Durchführung der Verordnung über den leistungsab-
hängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen
(BAföG-TeilerlaßV)

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
II A 5 - 2498/1

Bonn, den 26. März 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates

Der Bundesrat hat die Bundesregierung anlässlich seiner Zustimmung zur BAföG-TeilerlaßV am 25. November 1983 gebeten, ihm bis zum 31. März 1985 einen Bericht über die Erfahrungen bei dem Vollzug dieser Verordnung während des Jahres 1984 vorzulegen.

/ Der erbetene Bericht wird hiermit übersandt.


Dr. Dorothee Wilms

C-1-

Drucksache 151 / 85

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) gemäß der Entschliebung des Bundesrates vom 25. November 1983 (Bundesrats-Drucksache 430 83)

Gliederung

I. Vorbemerkungen

1. Bedeutung und Ziele des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses
2. Auftrag des Bundesrates

II. Bericht über die Durchführung der BAföG-TeilerlaßV im Jahre 1984

1. Vorbereitung der Durchführung
2. Statistische Ergebnisse
 - 2.1 Zahl und Struktur der Erlaßberechtigten
 - 2.2 Zahl und Struktur der Vergleichsgruppen
3. Auswirkungen auf das Studierverhalten
4. Verwaltungsaufwand
5. Grundsätzliche Vollzugsprobleme

III. Länderstellungnahmen

IV. Reaktionen aus dem Hochschulbereich

V. Erkenntnisse über alternative Lösungsmöglichkeiten für einen leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß

VI. Bewertung und Schlußfolgerungen

1. Ergebnis
2. Bewertung
3. Rechtslage für weiteres Vorgehen
4. Schlußfolgerungen
 - 4.1 Weiterer Erfahrungsbericht zum 30. Juni 1987
 - 4.2 Aufhebung der Befristung der BAföG-TeilerlaßV

I. Vorbemerkungen

1. Bedeutung und Ziele des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses

Die Vorschrift über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß (§ 18 b Abs. 1 BAföG) wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) neu in das Bundesausbildungsförderungsgesetz eingefügt. Den Auszubildenden, die nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 v. H. der Geförderten gehören, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden danach 25 v. H. der nach dem 31. Dezember 1983 geleisteten Förderungsdarlehen erlassen. Dieser Teilerlaß ist darauf ausgerichtet, individuelle Studienleistung zu honorieren und damit zu einer wesentlichen Stärkung des Leistungsgedankens im Hochschulbereich beizutragen; gleichzeitig soll er die aus der Umstellung der Studentenförderung auf Vollدارlehen resultierenden größeren Darlehensbelastungen zugunsten der Geförderten sozial ausgewogen mildern.

Das Verfahren zur Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten ist in der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575) geregelt. Diese Verfahrensregelung ist bis zum 31. Dezember 1985 befristet.

2. Auftrag des Bundesrates

Der Bundesrat hat die Bundesregierung anläßlich seiner Zustimmung zur BAföG-TeilerlaßV am 25. November 1983 (Bundesrats-Drucksache 430/83) aufgefordert, ihm bis zum 31. März 1985 einen Bericht über die Erfahrungen bei dem Vollzug dieser Verordnung während des Jahres 1984 vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen, ob nachstehende vom Bundesrat befürchtete Mängel aufgetreten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Beseitigung getroffen werden können:

- Verlängerung der Studiendauer
- Begünstigung von Wiederholern einer Prüfung
- Prämierung von Geförderten mit nur mäßigen Prüfungsleistungen
- Notwendigkeit von Einzelermittlungen und -berechnungen über die Prüfungsgesamtnote hinaus in vielen tausenden von Fällen
- Unangemessene Differenzierung bei Ranggleichheit nach Zehntel und Hundertstelnoten
- Mangelnde Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen
- Probleme bei der Ermittlung von Erlaßberechtigten in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung
- Unangemessener Verwaltungsaufwand - Personalmehrbedarf.

Der Bericht soll außerdem andere leistungsbezogene Kriterien für den Teilerlaß (z. B. die Studiendauer) sowie Stellungnahmen der Länder zum Verwaltungsvollzug einbeziehen und den Anteil der Geförderten angeben, die den Darlehensteilerlaß nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer - aufgeschlüsselt nach der Zahl der zusätzlichen Semester - erhalten.

Fortbestand und Weiterentwicklung der Teilerlaßregelung sollen nach der Vorstellung des Bundesrates von dem Ergebnis der in diesem Bericht darzustellenden Vollzugserfahrungen im Jahre 1984 abhängig gemacht werden.

II. Bericht über die Durchführung der BAföG-TeilerlaßV im Jahre 1984

Vorauszuschicken ist, daß die Verordnung im Jahre 1984 zwar in allen Ländern umgesetzt worden ist, die Vollzugserfahrungen des Jahres 1984 aber keine große Aussagekraft besitzen, weil in diesem Jahr nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Geförderten die Grundvoraussetzungen für den Darlehensteilerlaß erfüllt hat. Dies ist nämlich nur bei den Geförderten der Fall, die im Jahre 1984 noch Darlehensförderung erhalten und zugleich bereits in diesem Jahr ihr Examen abgeschlossen haben. Viele Auszubildende melden sich erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zur Prüfung und haben deshalb in 1984 keine Ausbildungsförderung erhalten.

Ferner muß hervorgehoben werden, daß dieser Bericht die Vollzugserfahrungen des Jahres 1984 nicht vollständig darstellen kann: Nach Angaben der Länder handelt es sich bei den von ihnen übermittelten Daten um zum Teil unvollständige oder nur vorläufige Zahlenangaben; insbesondere sind zum Teil große Ausbildungsbereiche wie der der Mediziner und zum Teil auch große Universitäten mit ihren Prüfungsstellen nicht berücksichtigt worden. Dies ist auf die enorme zeitliche Enge bei der Datenerhebung zurückzuführen. Die für den Darlehensteilerlaß erforderlichen Daten konnten nach geltendem Recht erst nach Ablauf des Jahres 1984 ermittelt werden. Sie sind nach der Verfahrensregelung erstmals bis zum 30. April - 1985 dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen. Den Prüfungsstellen war es daher vielfach nicht möglich, vollständige Angaben rechtzeitig vor dem Berichtstermin zur Verfügung zu stellen.

1. Vorbereitung der Durchführung

Wegen der ihrer Art nach völlig neuen Sach- und Verfahrensregelung war damit zu rechnen, daß ihre Einführung und Umsetzung Fragen zum Vollzug aufwerfen und an die Mitarbeiter bei den Prüfungsstellen erhöhte Anforderungen stellen würden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und die Länder waren daher bemüht, durch die Versendung "Einführender Hinweise" zur Anwendung der Verordnung im Januar 1984 sowie durch regelmäßige eingehende Gespräche mit den zuständigen obersten Landesbehörden, den Länderfachleuten einzelner Studienrichtungen und Prüfungsstellen über die Einzelheiten der Verfahrensregelung, den Verfahrensablauf und erste vordringliche Vollzugsmaßnahmen zu informieren und auf diese Weise günstige Bedingungen für den Vollzug der Verordnung zu schaffen und auftretenden Schwierigkeiten von Anfang an zu begegnen. Dabei sind Vollzugsschwierigkeiten grundsätzlicher Art zu keinem Zeitpunkt erkennbar geworden. Zur Unterrichtung der Auszubildenden hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eine Informationsbroschüre herausgegeben, in der die Einzelheiten der Sach- und Verfahrensregelung dargestellt sind.

2. Statistische Ergebnisse

Die von den Ländern zu den o. a. Bedenken des Bundesrates übermittelten Zahlen und Angaben lassen im einzelnen folgendes erkennen:

2.1 Zahl und Struktur der Erlaßberechtigten

- Gesamtzahl der 1984 geförderten Prüfungsabsolventen

Nach den übermittelten Zahlenangaben haben im Jahre 1984 aus den unter II. genannten Gründen insgesamt nur wenige geförderte Prüfungsabsolventen die Grundvoraussetzungen für den Darlehensteilerlaß (noch Darlehensförderung und zugleich bereits Examensabschluß im Jahre 1984) erfüllt (Anlage 1).

- Zahl der Erlaßberechtigten, die ihr Examen nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer abgeschlossen haben, aufgeschlüsselt nach der Zahl der zusätzlichen Semester

Bezogen auf das Jahr 1984 kann zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer folgendes angemerkt werden:

Da nur solche Prüfungsabsolventen die Grundvoraussetzungen für den Darlehensteilerlaß erfüllen konnten, die 1984 noch Ausbildungsförderungsdarlehen erhalten und ihr Examen schon abgeschlossen haben, kann die Förderungshöchstdauer von den Erlaßberechtigten des Jahres 1984 insgesamt in nur wenigen Fällen und im wesentlichen nur um 1 Semester überschritten sein. Dies lassen auch die in der Anlage 2 aufgeführten Zahlenangaben der Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland erkennen. Von den übrigen Ländern konnten Daten hierzu wegen des mit der Erhebung dieser Daten verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nicht mitgeteilt werden. Diese können auch vom Bundesverwaltungsamt nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Meldungen der Prüfungsstellen an das Bundesverwaltungsamt erstmalig Ende April 1985 erfolgen und - nach der Verfahrensregelung - keine Angaben zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer enthalten werden.

- Zahl der erlaßberechtigten Wiederholer

Den übermittelten Zahlenangaben zufolge haben Wiederholer einer Prüfung nur in Einzelfällen die Teilerlaßberechtigung erlangt (s. Anlage 3). Da anzunehmen ist, daß Wiederholer, die 1984 ihre Ausbildung erfolgreich abschlossen, in aller Regel in diesem Jahre nicht mehr gefördert wurden, lassen auch diese Zahlen keine endgültige Schlußfolgerung zu.

- Zahl der Erlaßberechtigten mit nur "mäßigen" Prüfungsleistungen

Die hierzu vorliegenden, sehr unterschiedlichen Einzelangaben (s. Anlage 4) lassen allgemeine Schlußfolgerungen offenbar nicht zu. Der nach Angaben einzelner Prüfungsstellen hohe Anteil von Erlaßberechtigten, die nicht zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehören, wird im wesentlichen auf die niedrigen Fallzahlen in den einzelnen Vergleichsgruppen im Jahre 1984 zurückzuführen sein. Dadurch ist der Anteil der Erlaßberechtigten in den kleinen Vergleichsgruppen häufig auf über 50 v. H. der Geförderten gestiegen und hat damit naturgemäß Absolventen mit mittleren Examensergebnissen einbezogen. Es steht zu erwarten, daß sich bei steigenden Fallzahlen die Zahl dieser Fälle entsprechend verringern wird.

Die Erfahrung des Jahres 1984 läßt aber eine andere Schlußfolgerung zu: In diesem Jahr haben fast alle Erlaßberechtigten die Prüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen. Wenn z. B. in Bayern dennoch im Landesdurchschnitt 15 % der Erlaßberechtigten nicht zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehören, zeigt dies, daß auch von denen, die ihr Examen schnell (innerhalb der Förderungshöchstdauer) ablegen, ein beachtlicher Anteil nicht zu den Absolventen mit den besten Prüfungsleistungen zählt; danach käme bei einer Anbindung der Teilerlaßberechtigung allein an die Studiendauer der Leistungsgedanke offenbar nicht hinreichend zum Tragen.

- Zahl der wegen Ranggleichheit Erlaßberechtigten

Nach der BAföG-TeilerlaßV gelten als zu den ersten 30 v. H. gehörig alle Geförderten, die sich an der Stelle, bis zu der die ersten 30 v. H. der Geförderten reichen, den gleichen Rang teilen (Ranggleichheit). Dadurch erhalten u. U. mehr als 30 v. H. der Geförderten den Teilerlaß.

Soweit Zahlenangaben vorliegen, deuten diese darauf hin, daß insgesamt, und zwar auch in den Lehramtsstudiengängen, nur vereinzelt Fälle von Ranggleichheit aufgetreten sind (s. Anlage 5).

Die von Baden-Württemberg und Bayern angeführte vergleichsweise hohe Zahl von Erlaßberechtigten infolge Ranggleichheit im Studiengang Humanmedizin ist darauf zurückzuführen, daß übergangsweise (§ 14 BAföG-TeilerlaßV) nur die Noten des dritten Abschnitts der aus insgesamt drei Abschnitten bestehenden ärztlichen Abschlußprüfung für die Ermittlung der Erlaßberechtigten des Kalenderjahres 1984 heranzuziehen waren. Mit der vorgesehenen stufenweisen Einbeziehung der differenzierten Bewertung auch der beiden anderen Prüfungsabschnitte ist zu erwarten, daß das Notenniveau wesentlich differenzierter wird; dadurch wird sich hier, der Anteil der infolge Ranggleichheit Erlaßberechtigten entsprechend verringern und normalisieren.

2.2 Zahl und Struktur der Vergleichsgruppen

- Gesamtzahl der für 1984 gebildeten Vergleichsgruppen, aufgeschlüsselt nach der Zahl der Geförderten

Die Zahl der für die Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten des Jahres 1984 gebildeten Vergleichsgruppen liegt erwartungsgemäß in den Lehramtsstudiengängen deutlich höher, soweit Vergleichsgruppen nicht nach Art des jeweiligen Lehramtes, sondern entsprechend der Zahl der verschiedenen Fächerkombinationen gebildet worden sind

C - 9 -

(s. Anlage 6). Grundsätzlich ist für jeden Ausbildungs- und Studiengang nur eine Vergleichsgruppe zu bilden. Ausnahmsweise werden jedoch die Geförderten eines Ausbildungs- oder Studienganges in mehreren Vergleichsgruppen zusammengefaßt, wenn die Vergleichbarkeit dies erfordert. Hiervon ist insbesondere in den Lehramtsstudiengängen in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen Gebrauch gemacht worden.

Daß im Jahre 1984 eine verhältnismäßig große Zahl von Vergleichsgruppen mit wenig Geförderten festgestellt worden ist, beruht im wesentlichen auf den geringen Fallzahlen der Teilerlaßregelung in diesem Jahr; in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen hat sich zusätzlich auf die Größe der Vergleichsgruppen ausgewirkt, daß dort in den Lehramtsstudiengängen Vergleichsgruppen nach Fächerkombinationen gebildet worden sind (s. Anlagen 6 und 7).

- **Zahl der Vergleichsgruppen, in denen für einen Ausbildungs- oder Studiengang mehrere Vergleichsgruppen zu bilden waren, aufgeschlüsselt nach einzelnen Fachrichtungen**

Nach den übermittelten Zahlenangaben sind in einzelnen Ländern in den Lehramtsstudiengängen mehrere Vergleichsgruppen für denselben Studiengang gebildet worden. Die Praxis der Länder ist unterschiedlich; während in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen Vergleichsgruppen entsprechend der Zahl der Fächerkombinationen in diesen Studiengängen gebildet wurden, hat Rheinland-Pfalz eine Aufteilung in diesen Studiengängen nach den einzelnen Hochschulen vorgenommen (s. Anlage 7).

- **Gesamtzahl der Erlaßberechtigten, die anhand der Prüfungsgesamtnote, der ungerundeten Prüfungsnote oder aufgrund zusätzlicher rechnerischer Ermittlung festgestellt werden konnten**

Die übermittelten Angaben zeigen, daß die Erlaßberechtigten des Jahres 1984 in den Ländern Bremen (mit Ausnahme zweier Auslandsfälle), Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland ausnahmslos, in Berlin und Schleswig-Holstein in der weit überwiegenden Mehrzahl bereits anhand der Prüfungsgesamtnote und der in den Prüfungsunterlagen enthaltenen ungerundeten Prüfungsnote festgestellt werden konnten, ohne daß für die Bildung der Rangfolgen zusätzliche rechnerische Ermittlungen erforderlich waren (s. Anlage 8).

3. **Auswirkungen auf das Studieverhalten**

Aus dem Vollzug der Darlehensteilerlaßverordnung haben sich im Berichtszeitraum in keinem Land Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Sach- und Verfahrensregelung zu ungünstigen Auswirkungen auf das Studieverhalten, - insbesondere was den Entscheidungsprozeß bei der Studien- und Fächerwahl sowie die Entwicklung des Studienklimas und die Verlängerung der Verweildauer an den Hochschulen betrifft -, geführt hat.

4. **Verwaltungsaufwand**

Die Frage nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand hat schon bei der Vorbereitung der BAföG-TeilerlaßV und ihrer Beratung im Bundesrat eine wesentliche Rolle gespielt. Die zu erwartenden Mehraufwendungen wurden von Länderseite als hoch eingeschätzt; eine Quantifizierung dieser Kosten war wegen der damals fehlenden Erfahrung mit dem Vollzug dieser völlig neuen Regelung nicht möglich. Von seiten des Bundes ist demgegenüber stets darauf hingewiesen worden, daß zwischen dem einmaligen Einführungsaufwand und den laufenden Kosten des späteren Vollzugs zu unterscheiden ist. Diese Kosten wurden, insbesondere für die Zeit, in der das Verfahren optimiert und eingespielt ist, als gering eingeschätzt.

Zu der Frage nach der Höhe des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes im Jahre 1984 haben sich die Länder unterschiedlich geäußert:

Wesentlich ist, daß in keinem Bundesland für den Vollzug der Verordnung Personalstellen zusätzlich eingerichtet worden sind. Im Einführungsjahr 1984 wurde der Mehraufwand vielmehr mit dem vorhandenen Personal bewältigt.

Nach Angaben der Länder Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz und Saarland kann der Umfang der auf Dauer entstehenden Kosten noch nicht beziffert werden. Zusätzliche Haushaltsmittel sind 1984 für die Durchführung der Verordnung in diesen Ländern nicht aufgewendet worden. Baden-Württemberg hat mitgeteilt, daß zusätzliche Personal- und Sachkosten angefallen sind. Für Bremen werden Sachkosten in Höhe von insgesamt 1.675 DM angegeben; zusätzliche Personalkosten sind auch hier nicht entstanden.

Allein die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben Beträge genannt. In Schleswig-Holstein belaufen sich insgesamt die Personalkosten auf ca. 20.000 DM, die Sachkosten auf ca. 500 DM. Nach Angaben des Landes Niedersachsen dürften die Personalkosten durchschnittlich ca. 225 DM und die Sachkosten ca. 25 DM je Teilerlaßfall betragen. Eine nähere Spezifizierung ist nicht erfolgt. Deshalb ist nicht zu ersehen, wie diese Kosten ermittelt worden sind, welcher Teil dieser Beträge auf den einmaligen Einführungsaufwand zurückzuführen ist und welcher Teil auch später laufend als Verwaltungsaufwand anfallen wird.

Demgegenüber bezeichnen nach wie vor die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen den zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwand als unvertretbar hoch; eine genaue Quantifizierung der 1984 tatsächlich entstandenen Kosten sowie eine Spezifizierung des entstandenen Verwaltungsaufwandes nach dem einmaligen Einführungsaufwand und den laufenden Kosten ist von ihnen nicht vorgenommen worden.

Aus nachstehenden Gründen ist aber anzunehmen, daß der zusätzliche personelle und sächliche Aufwand im Jahre 1984 überwiegend auf die Einführung des Verfahrens zurückzuführen ist: Die Sachbearbeiter bei den Prüfungsstellen mußten sich mit dem neuen Verfahren vertraut machen; es mußten insbesondere Formulare entwickelt, Schlüsselverzeichnisse angelegt und Vergleichsgruppen gebildet werden. Demgegenüber war im Jahr 1984 der laufende Aufwand gering, weil das Verfahren der Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten nur in wenigen Fällen anzuwenden war. Hinzu kommt, daß die Erlaßberechtigten des Jahres 1984 fast ausnahmslos anhand der Prüfungsgesamtnote und der ungerundeten Prüfungsnote ermittelt werden konnten, ohne daß zusätzliche rechnerische Ermittlungen mit dem daraus befürchteten Verwaltungsaufwand erforderlich waren.

Aus den Erfahrungen des Jahres 1984 ergeben sich demzufolge keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß der Verwaltungsaufwand, insbesondere nach der Einführungsphase - wenn das Verfahren optimiert und eingespielt ist -, unangemessen hoch sein wird.

5. Grundsätzliche Vollzugsprobleme

Die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit den zuständigen Obersten Landesbehörden während des Jahres 1984 geführten Gespräche haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß im Berichtszeitraum grundsätzliche Vollzugsprobleme aufgetreten sind. Dies wird durch die Stellungnahmen der Länder zum Vollzug der Darlehensteilerlaßverordnung bestätigt.

Soweit Bayern in diesem Zusammenhang auf Schwierigkeiten hinweist, die mit dem Meldeverfahren und der verwaltungstechnischen Abwicklung sowie den daraus erwachsenden Belastungen für die einzelnen Prüfungsstellen verbunden sind,

C
- 13 -

dürften dies mit der Einführung des neuen Verfahrens zusammenhängende, überwindbare Schwierigkeiten sein. Von Hessen wird berichtet, daß die Verordnung möglicherweise in einem Fall nicht vollziehbar ist, in dem ein Geförderter seine Ausbildung in einem osteuropäischen Land abgeschlossen hat, und das Zeugnis weder eine Abschlußnote noch bezifferte Teilleistungen ausweist. Über den von Hessen geschilderten Fall hinaus enthalten die Stellungnahmen der Länder keine Hinweise darauf, daß Vollzugsschwierigkeiten im Zusammenhang mit Auslandsabschlüssen beobachtet worden sind.

Nach den Erfahrungen im Berichtszeitraum ist eine vergleichsweise große Zahl von Vergleichsgruppen mit bis zu 5 Geförderten (Anlage 7) vorhanden. Dies ist im wesentlichen auf die geringen Fallzahlen der Teilerlaßregelung in 1984 zurückzuführen, in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen jedoch zusätzlich auf die Bildung von Vergleichsgruppen entsprechend der Zahl von Fächerkombinationen in den einzelnen Lehramtsstudiengängen.

Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahrensregelung in Ausbildungs- oder Studiengängen ohne Abschlußprüfung sind - von Bayern abgesehen - nicht berichtet worden (s. Anlage 9). Nach Mitteilung Bayerns hat es Schwierigkeiten in den Fachrichtungen der Bildenden Künste gegeben, da Studienabgänger zunächst von Studenten, die ihr Studium nur unterbrechen, nicht zu unterscheiden seien; offenbar handelt es sich nicht um unlösbare Schwierigkeiten, da den Hochschulen in Zukunft, wenn sie sich darauf eingestellt haben, diese Unterscheidung möglich sein wird.

III. LänderStellungnahmen

Die Länder haben zu den in 1984 gewonnenen Erfahrungen auf der Grundlage der ihnen von den einzelnen Prüfungsstellen übermittelten Stellungnahmen und statistischen Angaben berichtet.

Sie vertreten mit Ausnahme von Hessen übereinstimmend die Auffassung, daß die in 1984 gewonnenen Erfahrungen für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichen und die erhobenen Daten wegen der geringen Fallzahlen von Geförderten nur beschränkte Aussagekraft besitzen.

Entsprechend der Vorgabe des Bundesrates haben die Länder zum Verwaltungsvollzug im einzelnen mit folgenden Ergebnissen berichtet:

Baden-Württemberg:

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hat eine vorläufige Hochrechnung auf der Grundlage einer Umfrage an acht Universitäten mit zusammen 120.000 Studierenden ergeben, daß vermutlich höchstens 300 Geförderte im Jahre 1984 die Grundvoraussetzungen für den Darlehensteilerlaß erfüllt haben. Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst sind Vollzugsfragen im wesentlichen im Zusammenhang mit der Erfassung der Geförderten sowie bei der Bildung der Vergleichsgruppen bekanntgeworden. Nach Auffassung des Ministeriums handelt es sich hierbei um Probleme, die nach derzeitigem Erkenntnisstand üblicherweise mit der Einführung eines neuen Verfahrens zusammenhängen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Studiendauer beim Darlehensteilerlaß stärker als nach der geltenden Rechtslage berücksichtigt werden sollte, haben sich nach Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bisher nicht ergeben. Im übrigen wird es als verfrüht angesehen, aufgrund des derzeitigen Erfahrungsstandes konkrete Maßnahmen für eine Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Das Justizministerium schlägt vor, auch aus Gründen einer größeren Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Frage des Darlehensteilerlasses allein auf den erfolgreichen Examensabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer abzustellen; mit den aus einer solchen Regelung erwachsenden Problemen - wie fachspezifische Bevorzugungen - setzt es sich nicht auseinander.

Für den Bereich der Pharmazie und Lebensmittelchemie werden - im wesentlichen bedingt durch die praktische Ausbildung im letzten Ausbildungsjahr - zumindest für das Jahr 1984 kleine Vergleichsgruppen erwartet. In welchem Umfange sich die Vergleichsgruppen zahlenmäßig in den angesprochenen Fällen im Laufe der nächsten Jahre vergrößern werden, kann zur Zeit nicht angegeben werden.

Bayern:

Das Land kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, daß sich die vom Bundesrat angeführten Bedenken bestätigt haben. Es ist der Auffassung, daß der Leistungsgedanke der Regelung nicht zum Tragen kommt. Im Landesdurchschnitt würden 15 % der Begünstigten nicht zu den 30 % Leistungsbesten aller Prüfungsabsolventen gehören, mit dem Argument, daß die Beendigung des Studiums in der knappen Förderungshöchstdauer offenbar nicht zu besonderer Examensqualität führt, setzt es sich dabei nicht auseinander; im Studiengang Humanmedizin würden 60 % und in den übrigen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen würden 37 % der Geförderten die Teilerlaßberechtigung erwerben. Hier müsse insbesondere in den Geisteswissenschaften auch in Zukunft mit einer großen Zahl von Vergleichsgruppen mit sehr geringen Gefördertenzahlen gerechnet werden; in diesen Fällen bestehe in der Regel keine Möglichkeit, eine "Leistungsabhängigkeit" herzustellen.

Für die Studiendauer als Leistungskriterium anstelle der Prüfungs-
note hätten sich mehrere Hochschulen sowie das Justizprüfungsamt
des Landes unter Hinweis auf eine befürchtete studienverlängernde
Wirkung der derzeitigen Leistungsbestimmung ausgesprochen.

Die von einzelnen Prüfungsstellen vorgenommenen Schätzungen zu
den Personal- und Sachaufwendungen lassen nach Auffassung des
Landes wegen der Anlaufsituation noch keine fundierte Aussage
zu.

Berlin:

Nach Mitteilung des Landes liegen erst von einem Teil der Prüfungs-
stellen Berichte über die Vollzugserfahrungen im Jahre 1984 vor.
Es fehlten insbesondere die Angaben der Freien Universität und
Technischen Universität Berlin.

Vollzugsprobleme grundsätzlicher Art haben sich nach den vorlie-
genden Angaben der Prüfungsstellen bisher nicht ergeben. Die
bisherigen Stellungnahmen lassen nach Mitteilung des Landes auch
nicht erkennen, daß die Studiendauer im Rahmen des leistungsbe-
zogenen Darlehensteilerlasses stärker berücksichtigt werden sollte,
als dies nach geltendem Recht der Fall ist. Ebenso haben sich
andere leistungsbezogene Kriterien für einen Teilerlaß bisher
nicht ergeben.

Bremen:

Ob die Studiendauer im Rahmen des "leistungsbezogenen" Darlehens-
teilerlasses stärker berücksichtigt werden sollte, läßt sich
nach Angaben des Landes aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen
noch nicht beurteilen. Ebenso konnten noch keine Erfahrungen
in dem Umfang gesammelt werden, daß andere als die bisher vorge-
gebenen Kriterien für den Teilerlaß herangezogen werden könnten.

Das Land weist darauf hin, damit seien jedoch auch andererseits die bei den Vorbereitungen der jetzigen Teilerlaßregelung geäußerten Vorbehalte bisher nicht ausgeräumt. Insbesondere lasse sich nicht beurteilen, ob nicht mittelfristig eine Verlängerung der Studienzeiten eintritt, zumal sich der nach dem 31. 12. 1983 geleistete Darlehensbetrag von Jahr zu Jahr erhöhe. Die Belastung der Prüfungsstellen durch Widerspruchs- und Klageverfahren habe sich im Jahre 1984 noch nicht zeigen können.

Die Unterscheidung ranggleicher Kandidaten, die im Bereich der Schnittstelle liegen, nach Zehntel und Hundertstelnoten erscheint nach Auffassung des Landes nach wie vor problematisch. Ebenso sei zweifelhaft, ob die Bildung der Vergleichsgruppen - auch über die Ländergrenzen hinweg - dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspreche.

Hamburg:

Nach Mitteilung des Landes können endgültige Schlußfolgerungen aus den Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung noch nicht hergeleitet werden, da die Ermittlung der ersten 30 v. H. z. T. noch nicht abgeschlossen und die übermittelten Zahlenangaben z. T. unvollständig seien. So habe z. B. die Universität Hamburg für ihren gesamten Bereich noch keine Stellungnahme über die gewonnenen Erfahrungen abgeben können.

Nach Meinung des Landes zeichne sich ab, daß der Verwaltungsaufwand, gemessen an dem bisher feststellbaren Ergebnis, zu groß sei.

Hessen:

Das Land weist auf seine auch bisher schon gegen die Sach- und Verfahrensregelung angeführten Bedenken hin und verbindet damit die Forderung nach einer leistungsgerechten Differenzierung und Gleichbehandlung aller geförderten Absolventen. Das mit der Verordnung angestrebte Ziel, zu einer Stärkung des Leistungsgedankens an den Hochschulen beizutragen, werde nicht erreicht.

Zu den Vollzugserfahrungen des Jahres 1984 vertritt Hessen als einziges Land die Auffassung, daß die Fallzahlen im wesentlichen als repräsentativer Durchschnitt anzusehen seien und konkrete Aussagen zuließen. Danach könnten die vom Bundesrat angeführten Bedenken - mit Ausnahme der Wiederholerproblematik - nicht als widerlegt angesehen werden.

Eine stärkere Einbeziehung der Ausbildungsdauer - insbesondere bei Ausbildungsgängen, die dem Auszubildenden keinen oder nur geringe zeitliche Spielräume böten - würde überwiegend als wenig hilfreich bewertet. Nach Meinung des Landes dürfte die Anknüpfung an die Studiendauer im Ergebnis zwar eine verwaltungsmäßig einfacher zu vollziehende Differenzierung erlauben; einen geeigneten Weg zur Verbesserung der Leistungsgerechtigkeit der Verordnung stelle dies jedoch nicht dar.

Niedersachsen:

Nach Mitteilung des Landes wird - soweit dies bisher erkennbar geworden sei - der Leistungsbezug durch die geltende Verfahrensregelung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gelte insbesondere für die Lehramts- und Magisterstudiengänge. Es könne auch nicht befriedigen, daß bei der Bewertung der Leistung nicht berücksichtigt werde, ob und ggf. in welchem Umfange die Geförderten die für sie geltende Förderungshöchstdauer überschritten hätten. Im Hinblick darauf läge nach Ansicht einiger Hochschulen näher, in Zukunft denjenigen Geförderten den Darlehensteilerlaß zu gewähren, die ihren Ausbildungsabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer erreicht hätten. Nach Auffassung des Landes enthält auch der Studienabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer eine

Leistungskomponente; auf die Abschlußnote als Anknüpfungskriterium für die Leistungsbewertung könne daher verzichtet werden.

Nordrhein-Westfalen:

Das Land weist auf seine bisher schon gegen die Sach- und Verfahrensregelung angeführten Bedenken hin. Wegen der Einzelheiten nimmt es auf die Niederschrift über die 529. Sitzung des Bundesrates vom 25. November 1984, Punkt 39 der Tagesordnung (Seite 450 ff.) Bezug.

Nach Auffassung des Landes beziehen sich die vorgebrachten Bedenken im wesentlichen auf mögliche nachteilige Entwicklungen, deren Eintritt oder Nichteintritt erst nach einem längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob sich als Folge der Darlehensteilerlaß-Verordnung die Studiendauer geförderter Studenten, das Verhalten von Prüfern und Prüflingen sowie die Wahl von Studienfächern und Fächerkombinationen nachteilig verändern, lägen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Angesichts der zu erwartenden nur geringen Fallzahlen von Geförderten im Jahre 1984 komme dem Bericht nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft zu. Insbesondere könnten keine Feststellungen getroffen werden, die die Bedenken der Länder gegen die Regelungen über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß ausräumen könnten. Da die Ergebnisse der Ermittlungen dem Bundesverwaltungsamt erstmals bis zum 30. April 1985 mitzuteilen seien, hätten sich die meisten Prüfungsstellen auf diesen Termin eingerichtet. Eine vorgezogene Bearbeitung könne daher in der Kürze der Zeit mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden.

Rheinland-Pfalz:

Nach Mitteilung des Landes liegen bisher keine Erkenntnisse über Vollzugsschwierigkeiten grundsätzlicher Art vor. Eine abschließende Aussage über positive und negative Auswirkungen mit dem Vollzug der Verfahrensregelung sei zur Zeit noch nicht möglich. Vor weitreichenden Entscheidungen sollten daher zumindest weitere Erfahrungen mit der Verfahrensregelung im Jahre 1985 in die Beurteilung einbezogen werden.

Darüber hinaus solle überlegt werden, ob nicht auch das Jahr 1986 zur Beurteilung heranzuziehen ist, da nach Auffassung des Landes auch im Jahre 1985 die Erfahrungsbreite noch gering sein wird.

Das Land erwähnt als Möglichkeit, den Darlehensteilerlaß zusätzlich von dem Kriterium einer rechtzeitigen Beendigung des Studiums innerhalb der Förderungshöchstdauer abhängig zu machen.

Saarland:

Vollzugsprobleme sind nach Angaben des Landes bisher nicht bekanntgeworden. Ob und ggf. welche Schwierigkeiten sich bei der Bildung der Rangfolgen ergeben, sei noch nicht abzusehen. Nach dem derzeitigen Erfahrungsstand ist es daher nach Auffassung des Landes verfrüht, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Die Zahl der einschlägigen Fälle aus dem Jahre 1984 erscheine im übrigen zu gering, um daraus allgemein gültige Schlußfolgerungen für Bestand oder Nichtbestand der Sach- und Verfahrensregelung sowie einer möglichen Weiterentwicklung ziehen zu können.

Schleswig-Holstein:

Den Berichten der Prüfungsstellen lassen sich nach Mitteilung des Landes keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein grundsätzlicher Vollzugsprobleme entnehmen. Hinweise auf andere denkbare Kriterien für den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß hätten sich bisher nicht ergeben. Dies dürfte nach Auffassung des Landes vorwiegend auf die geringen Erfahrungen mit der Verfahrensregelung und die geringe Zahl der unter die Verordnung fallenden Geförderten zurückzuführen sein.

IV. Reaktionen aus dem Hochschulbereich

Dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sind - von einer Postkartenaktion der Vereinigten Deutschen Studentenschaften (VDS) abgesehen - eine Reihe vorwiegend kritischer Zuschriften aus dem Hochschulbereich zur Sach- und Verfahrensregelung zugegangen. Die vorgebrachten Bedenken richteten sich im wesentlichen gegen die Entscheidung der Bundesregierung, eine Leistungskomponente in das Recht der Ausbildungsförderung einzufügen. Zu den vorgebrachten Bedenken hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft jeweils eingehend Stellung genommen; eine Rückäußerung ist in keinem Falle erfolgt. Eine weitere Versachlichung der um die Sach- und Verfahrensregelung entstandenen Diskussion an den Hochschulen wird von der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für die Prüfungsteilnehmer herausgegebenen Informationsbroschüre über die Einzelheiten der Sach- und Verfahrensregelung erwartet.

V. Erkenntnisse über alternative Lösungsmöglichkeiten für einen leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß

Es sind keine neuen Gedanken für ein alternatives Modell eines leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses mitgeteilt worden. Von einzelnen Ländern wird lediglich an den von Bayern bei der Beratung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 im Bundesrat eingebrachten Vorschlag erinnert, jedem Auszubildenden, der seine Ausbildung in der Förderungshöchstdauer abschließt, auf Antrag 5.000 DM zu erlassen; ggf. modifiziert insoweit, als statt des vorgeschlagenen Festbetrages ein prozentualer Erlaßbetrag vorgesehen wird. Die Vor- und Nachteile dieses Vorschlags wurden bereits vor Erlaß der BAFöG-TeilerlaßV zwischen Bund und Ländern eingehend erörtert; aus den Erfahrungen des Vollzugs haben sich keine neuen Gesichtspunkte für diesen Vorschlag ergeben. Maßgeblich bleiben daher nach Auffassung der Bundesregierung die folgenden Ablehnungsgründe:

- Durch den Teilerlaß soll das erfolgreiche Bemühen um besondere Studienleistungen (Prüfungsergebnisse) honoriert werden; ein Studienabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer ist demgegenüber das förderungsrechtlich ohnehin Erwartete. Auch zu den Bemühungen um Reduzierung der Studienzeiten steht nicht in Widerspruch, besondere Studienleistungen förderungsrechtlich anzuerkennen. Das Förderungsrecht würde andernfalls verhindern, daß schwierige Prüfungsarbeiten gewählt werden, die möglicherweise einen etwas größeren Zeitaufwand erfordern, aber hervorragende Prüfungsleistungen ermöglichen.
- Die Anbindung des Teilerlasses ausschließlich an den Zeitfaktor wirkt sich negativ auf die Bereitschaft zum Hochschulwechsel und zum Auslandsstudium aus; damit würde einem weiteren Rückgang der Flexibilität und Mobilität der Studenten während des Studiums Vorschub geleistet.
- Regionale Untersuchungen sowie Untersuchungen der HIS-GmbH zu Hochschulabsolventen der Jahre 1979 und 1981 lassen erkennen, daß für einzelne Studienbereiche Unterschiede hinsichtlich des erfolgreichen Studienabschlusses innerhalb der Förderungshöchstdauer bestehen; insbesondere straffer organisierte Studiengänge würden danach bevorzugt. So erhielten nach den Ergebnissen der HIS-Studie über "Studienverlauf, Studienfinanzierung und Berufseintritt von Hochschulabsolventen und Studienabbrechern des Studienjahres 1979" 77 v. H. der Grund- und Hauptschullehrer den Erlaß, 50 v. H. der Fachhochschulabsolventen, 27 v. H. der Mediziner und 12 v. H. der Juristen, wenn es nur auf die Beendigung der Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer ankäme.

- Die soziale Komponente, nach der derjenige, der ein größeres Darlehen aufnehmen mußte, aufgrund der vom-Hundert-Satz-Regelung einen größeren Erlaßbetrag bekommt, ginge durch einen Festbetrag verloren.
- Die Festsetzung der Förderungshöchstdauer, die ohnehin - wie sich bei der Vorbereitung der 6. Änderungsverordnung erneut gezeigt hat - mit vielen Problemen verbunden ist, bekäme noch größere Bedeutung.
- Der Verwaltungsaufwand des vorgeschlagenen Modells wäre höher, als bisher von den Befürwortern angegeben. Denn es müßten vom Auszubildenden nicht zu vertretende Gründe für ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer aus dem persönlichen Bereich (wie z. B. Krankheit, Schwangerschaft), aber auch aus dem Hochschulbereich (wie z. B. Schwierigkeiten bei der Durchführung des Studiums oder des Examens) geprüft und ggf. anerkannt werden. Dies führte zu einer Fülle aufwendiger Ermittlungen über zum Teil zeitlich weit zurückliegende Tatbestände mit den entsprechenden Rechtsbehelfsverfahren.

Die Anbindung auch dieses Teilerlasses ausschließlich an die Studienzeit - diese wird ohnehin bereits durch den Teilerlaß nach § 18 b Abs. 1 a BAföG erfaßt - würde deshalb nach Auffassung der Bundesregierung zur Aufgabe des Prinzips eines "leistungsabhängigen" Darlehensteilerlasses und damit auf lange Sicht zur Aufgabe des Leistungsprinzips in der Ausbildungsförderung führen.

Die von Rheinland-Pfalz angesprochene Möglichkeit, für den Darlehensteilerlaß neben der Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten nach dem Examensergebnis zusätzlich auf den erfolgreichen Studienabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer abzustellen, begegnet denselben Bedenken und führte insbesondere zu einem sehr viel höheren Verwaltungsaufwand.

VI. Bewertung und Schlußfolgerungen

1. Ergebnis

Die dargestellten, im Jahre 1984 in den Ländern gewonnenen Erfahrungen mit der Regelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Die bisherigen Ergebnisse reichen für eine abschließende Beurteilung nicht aus. Dies beruht darauf, daß die gewonnenen Erkenntnisse wegen der geringen Zahl von Geförderten, die im Jahre 1984 die Voraussetzungen der BAföG-TeilerlaßV (noch Darlehensförderung und zugleich bereits Examensabschluß im Jahre 1984) erfüllt haben, nur eine beschränkte Aussagekraft besitzen.
- Nach den Vollzugserfahrungen des Jahres 1984 konnte die Verfahrensregelung in allen Ländern ohne nennenswerte Vollzugsprobleme umgesetzt werden. Soweit im Zusammenhang mit dem Vollzug Fragen aufgetreten sind, waren es solche, die sich bei einer neuen Verfahrensregelung typischerweise stellen und auch geklärt werden konnten.
- Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Regelung mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist; obwohl das Verfahren im Berichtszeitraum neu eingeführt worden ist, mußten in keinem Land zusätzliche Personalstellen bereitgestellt werden. Soweit der entstandene Verwaltungsaufwand, der zu einem wesentlichen Teil auf der Einführung des Verfahrens beruht, von den Ländern konkret quantifiziert worden ist, kann auch daraus nicht auf einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand geschlossen werden.
- Die bisherigen Vollzugserfahrungen im Jahre 1984 deuten nicht darauf hin, daß die unter I. 2. aufgeführten Bedenken des Bundesrates bestätigt werden. Insbesondere ist die Zahl von Vergleichsgruppen mit nur wenig Geförderten (Kleinstgruppen) zu einem wesentlichen Teil auf die geringen Fallzahlen der Teilerlaßregelung im Jahre 1984

zurückzuführen: insoweit sind daher noch keine Schlußfolgerungen möglich. Die befürchtete Begünstigung einer großen Zahl von Wiederholern einer Prüfung konnte im Jahre 1984 offenbar kaum eintreten. Bei der Ermittlung von Erlaßberechtigten in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung sind keine grundsätzlichen Probleme aufgetreten. Für ein Vorliegen der übrigen befürchteten Mängel haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- Zu der Frage des Bundesrates nach dem Anteil der Erlaßberechtigten, die ihr Studium nach dem Ende der Förderungshöchstdauer abschließen, können die Erfahrungen des Jahres 1984 nicht repräsentativ sein. Denn Geförderte, die nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer im Jahre 1984 ihr Examen abgelegt haben, konnten in dem Jahr vielfach nicht mehr gefördert werden und erfüllten deshalb nicht die Grundvoraussetzungen der BAföG-TeilerlaßV.
- Schließlich haben sich auch keine neuen Hinweise für eine andere Ausgestaltung des an der Studienleistung ausgerichteten Darlehensteilerlasses ergeben.

2. Bewertung

Die Bundesregierung sieht in den geringen vorliegenden Erfahrungen keine Basis für eine endgültige Bewertung und daher keinen Anlaß, den gesetzgebenden Körperschaften eine Änderung der gesetzlichen Sach- und Verfahrensregelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß vorzuschlagen. Von dieser grundsätzlichen Bewertung bleibt unberührt, daß sich einzelne Vorschriften der BAföG-TeilerlaßV im weiteren Vollzug, insbesondere bei wachsenden Fallzahlen, in dem einen oder anderen Punkt als verbesserungsbedürftig erweisen können.

3. Rechtslage für weiteres Vorgehen

Bleibt die gesetzliche Vorschrift in § 18 b Abs. 1 BAFöG unverändert, so ergibt sich aus der Befristung der Verordnung auf den 31. Dezember 1985 folgende Rechtslage:

Die Prüfungsteilnehmer, die während der Geltungsdauer des § 18 b Abs. 1 BAFöG ihre Prüfung abgeschlossen haben, haben einen Anspruch gemäß dieser Vorschrift erworben, der auch die Feststellung umfaßt, ob sie zu den ersten 30 v. H. der Geförderten gehören. Dies träfe auch zu, falls die Teilerlaßverordnung außer Kraft träte, ohne daß § 18 b Abs. 1 BAFöG aufgehoben würde. Ohne die Verordnung wäre dann jedoch die Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten nicht möglich. Sollte die bestehende Befristung der Verordnung zum 31. Dezember 1985 daher nicht rechtzeitig aufgehoben werden, so wäre bei Fortbestand des § 18 b Abs. 1 BAFöG davon auszugehen, daß allen geförderten Prüfungsteilnehmern des Kalenderjahres 1985 sowie der nachfolgenden Kalenderjahre, bei denen infolge der fehlenden Verfahrensregelung die Zugehörigkeit zu den ersten 30 v. H. der Geförderten nicht ausgeschlossen werden kann, letztlich der Teilerlaß zu gewähren ist.

4. Schlußfolgerungen

Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die BAFöG-TeilerlaßV auch über den 31. Dezember 1985 hinaus vollzogen werden muß und die von ihr bereits 1983 für zweckmäßig gehaltene Evaluierung der Regelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß anhand ausreichender Erfahrungen vorgenommen werden soll. Dazu sollten ein weiterer Erfahrungsbericht zu einem späteren Zeitpunkt und die Verlängerung der Geltungsdauer der BAFöG-TeilerlaßV vorgesehen werden.

4.1 Weiterer Erfahrungsbericht zum 30. Juni 1987

Wegen der nur in minimalen Umfange verwertbaren Erfahrungen mit dem Vollzug der Teilerlaßverordnung im Jahre 1984 schlägt die Bundesregierung eine erneute Evaluierung der Sach- und Verfahrensregelung zum 30. Juni 1987 vor. Dieser Termin hat den Vorteil, daß zwei weitere Durchläufe in die Beurteilung einzubeziehen wären. Dabei ist davon auszugehen, daß es sich bei dem Durchlauf des Kalenderjahres 1986 erstmals um einen solchen handeln wird, bei dem das Verfahren eingespielt ist. Da von den Studierenden vielfach die Förderungshöchstdauer bis zum Abschluß des Examens um ein bis zwei Semester überschritten wird, werden anders als bei den Durchläufen in den Jahren 1984 und 1985 im Jahre 1986 erstmals in größerer Zahl auch solche geförderte Prüfungsteilnehmer zu berücksichtigen sein, die nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung erhalten und nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer ihr Examen abgeschlossen haben. Damit stände zu dem oben empfohlenen Berichtstermin ausreichendes Zahlenmaterial zur Verfügung, um die Auswirkungen der Sach- und Verfahrensregelung insbesondere auch hinsichtlich einer möglichen Einflußnahme auf die Verweildauer beurteilen zu können. Schließlich ist der o. a. Termin so gewählt, daß die jeweiligen Durchläufe zu diesem Zeitpunkt vollständig abgewickelt und die Prüfungsstellen nicht durch eine vorgezogene Berichterstattung zusätzlichem Verwaltungsaufwand ausgesetzt sind.

4.2 Aufhebung der Befristung der BAföG-TeilerlaßV

Die Bundesregierung wird dem Bundesrat eine Änderungsverordnung, in der die Befristung der BAföG-TeilerlaßV auf den 31. Dezember 1985 aufgehoben wird, rechtzeitig zuleiten.

Anlage 1

	Gesamtzahl der in 1984 geförderten Prüfungsabsol- venten	davon: erlaßberechtigt
Baden-Württemberg	(853)	*
Bayern	2754 **	806 **
Berlin	508 ***	173
Bremen	393	142
Hamburg	813 ***	-
Hessen	(898) ****	(299)
Niedersachsen	(2000) *****	(750)
Nordrhein-Westfalen	-	-
Rheinland-Pfalz	471 ***	145
Saarland	251 ***	76
Schleswig-Holstein	570 ***	202

(= geschätzte Zahlenangaben)

* es liegen nur Einzelangaben vor:
Rechtswissenschaften = 30
Medizin = 173

** Aufgeschlüsselt: Universitäten 544, Fachhochschulen 946,
Kunsthochschulen 20, Staatliche Prüfungsämter
1244; Zahl der Erlaßberechtigten ohne Human-
medizin

*** vorläufige Zahlenangaben

**** Zahlen basieren auf Angaben von 8 Hochschulen und Prüfungs-
stellen

***** Größter Anteil sind Fachhochschulabsolventen

Anlage 2

	Gesamtzahl der Erlaßbe- rechtigten	davon Examensabschluß:			davon über das Ende der Förderungshöchstdauer hinaus um:		
		Vor Ende der Förde- rungshöchst- dauer	Nach Ende der Förde- rungshöchst- dauer		1 Semester	2 Semester	3 und mehr Semester
Baden-Württemberg	s. Anm. a. Anl. 1			*	*	*	
Bayern	-						
Berlin	173	62 **	15 **	6**	1**	5**	
Bremen	142	72	70	56	13	1	
Hamburg	-						
Hessen	299	***	***				
Niedersachsen	(750)	(550)	(200)	(200)			
Nordrhein-Westfalen	-						
Rheinland-Pfalz	145	71	34		- keine Angaben -		
Saarland	76	59	17	16	0	1	
Schleswig-Holstein	202		- keine Angaben -				

(geschätzt)

* Es liegen nur Einzelangaben vor:

Medizin: 173 geförderte Prüfungsabsolventen; davon haben ihr Examen 1 Semester nach Ende der Förder-
ungshöchstdauer = 3 Geförderte, 2 Semester u. mehr = 0 Geförderte abgelegt.

** Angaben liegen nur für einen Teil der 173 Erlaßberechtigten vor.

*** Auf der Grundlage der Angaben von 3 Ausbildungsstätten u. Prüfungsstellen betrug das Verhältnis
zwischen rechtzeitiger Beendigung innerhalb und Beendigung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer
6,5 : 1

Anlage 3

	Gesamtzahl der Erlaßbe- rechtigten	davon: erlaßberech- tigte Wieder- holer
Baden-Württemberg	s. Anm. a. Anl. 1	%
Bayern	806	7
Berlin	173	0
Bremen	142	11
Hamburg	-	0
Hessen	299	0
Niedersachsen	750	5 **
Nordrhein-Westfalen	-	-
Rheinland-Pfalz	145	0
Saarland	76	0
Schleswig-Holstein	202	-

* Es liegen nur Einzelangaben vor:

Rechtswissenschaften = 0

** Einzelangabe

Anlage 4

	Gesamtzahl der Erlaßbe- rechtigten	davon gehören nicht zu den ersten 30 v. H. der Prüfungs- besten aller Prüfungsabsol- venten
Baden-Württemberg	s. Anm. a. Anl. 1	*
Bayern	806	59 **
Berlin	173	***
Bremen	142	****
Hamburg	-	-
Hessen	299	38 *****
Niedersachsen	750	*****
Nordrhein-Westfalen	-	-
Rheinland-Pfalz	145	25
Saarland	76	3
Schleswig-Holstein	202	-

* Es liegen nur Einzelangaben vor:
Rechtswissenschaften 17 (geschätzt)

** Aufgeschlüsselt: Universitäten 30; Fachhochschulen 26;
Kunsthochschulen 3; Staatliche Prüfungsämter
- keine Angaben -

*** Von 3 Prüfungsstellen werden 14 Fälle gemeldet

**** In 14 Vergleichsgruppen konnte der Vergleich durchgeführt
werden; dabei ergab sich in 3 Vergleichsgruppen, daß Teil-
erlaßberechtigte nicht zu den ersten 30 v. H. der Prüfungs-
besten insgesamt gehörten.

***** Feststellung basiert auf der Angabe von 4 Prüfungsstellen
mit insgesamt 227 geförderten Absolventen

***** Nach Angaben des Landes liegen keine repräsentativen Zahlen-
angaben vor

Anlage 5

	Gesamtzahl der Erlaß- berechtigten	davon er- laßberechtigt infolge Rang- gleichheit (über die ersten 30 v. II. hinaus- gehend)
Baden-Württemberg	s. Anm. a. Anl. 1	*
Bayern	806	13 **
Berlin	173	1
Bremen	142	9
Hamburg	-	14
Hessen	299	4
Niedersachsen	(750)	(50)
Nordrhein-Westfalen	-	-
Rheinland-Pfalz	145	9
Saarland	76	4
Schleswig-Holstein	202	10

(geschätzt)

* Es liegen nur Einzelangaben vor:

Rechtswissenschaften = 0

Humanmedizin = 85 (wegen Übergangsregelung)

** In Humanmedizin wird ein vergleichsweise hoher Anteil von Erlaßberechtigten infolge Ranggleichheit erwartet (s. Anm. *)

Gesamtzahl
der 1984 gebil-
deten Ver-
gleichs-
gruppen

davon mit
bis zu jeweils:
5 15 50 100
über
100

davon:
Lehrants-
bereich

Medizin-
Pharmazie

Rechtswis-
wissen-
schaften

Baden-Württemberg	262 *	**	**	257	3	2
Bayern	173 ***	***		***	***	
Berlin	48 *	19	5	22	1	1
Bremen	35	10	12	6	1	0
Hamburg	41	8 *	8 *	12 *	3	1 *
Hessen	75 ****	46	14	13	1	1
Niedersachsen	-	-				
Nordrhein-Westfalen	-	-				
Rheinland-Pfalz	39	19	10	7	3	0
Saarland	27	16	4	7	0	0
Schleswig-Holstein	38	18	6	11	3	0

* vorläufige Zahlenangaben

** Es liegen nur Einzelangaben vor:
Rechtswissenschaften 1 x bis zu 15/1 x bis zu 100

*** Aufgeschlüsselt: Universitäten 51, Fachhochschulen 47. Lehramt an Gymnasien 75; davon hoher Anteil
von Vergleichsgruppen mit bis zu 5 Geförderten, insbesondere in Magisterstudiengängen;
in Humanmedizin 1 Vergleichsgruppe mit bis zu 300 Geförderten.

**** Zahl der Vergleichsgruppen von 7 Prüfungsstellen

Anlage 7

Zahl der Vergleichsgruppen, in denen für einen Ausbildungs- oder Studiengang mehrere Vergleichsgruppen zu bilden waren:

	Gesamtzahl der Ver- gleichsgrup- pen	davon: Lehramts- bereich	sonstige Aus- bildungs- und Studiengänge
Baden-Württemberg	237 *	234	3 **
Bayern	173 ***		
Berlin	0 *		
Bremen	11	5	6 ****
Hamburg	41 *****		
Hessen	-		
Niedersachsen	*****		
Nordrhein-Westfalen	-		
Rheinland-Pfalz	- nur wenige Fälle -		
Saarland	5 *		
Schleswig-Holstein	6 *	6	0

* vorläufige Zahlenangaben

** Medizin (Übergangsregelung)

*** Der Stellungnahme des Landes ist zu entnehmen, daß Vergleichsgruppen entsprechend der Zahl der Fächerkombinationen in Lehramts- und Magisterstudiengängen gebildet worden sind.

**** Architektur FH = 2; Sozialpädagogik FH = 2;
Betriebswirtschaft FH = 2

***** In drei Studiengängen ist eine weitere Aufteilung vorgenommen worden.

***** In Studiengängen mit 2 Hauptfächern (z. B. Lehramtsstudiengänge) sowie in Instrumentalstudiengängen Bildung der Vergleichsgruppen entsprechend der Zahl der Fächerkombinationen

	Gesamtzahl der Erlaß- berechtigten	davon ermittelt aufgrund: Prüfungs- gesamt- note	ungerun- detem Prü- fungs- ergebnis	zusätzlicher Berechnung
Baden-Württemberg	s. Anm. a. Anl. 1			
Bayern	-			
Berlin	155 (173) **	88	27	40
Bremen	142	100 (70,4 %)	40 (28,2 %)	2(1,4 %) ***
Hamburg	-	35	-	-
Hessen	*****			
Niedersachsen	(750)	- (750) -		(0)
Nordrhein-Westfalen	-			
Rheinland-Pfalz	145 *****	115	27	0
Saarland	76 *****	37	39	0
Schleswig-Holstein	202 *****	134	55	7

(geschätzt)

Es liegen nur Einzelangaben vor:

Rechtswissenschaften: Vergleichsgruppe "Erste jurist. Staatsprüfung"
= Ermittlung der ersten 30 v. H. ausschließlich aufgrund Prüfungsgesamtnote;
Vergleichsgruppe "Einstufige Juristenausbildung" z. T. Ermittlung aufgrund des ungerundeten Prüfungsergebnisses.

** Angaben liegen nur für 155 Erlaßberechtigte vor

*** 2 Fälle (nur Ausland)

**** Soweit ungerundete Prüfungsgesamtnoten zur Verfügung stehen, kann Ermittlung der ersten 30 v. H. nach Angabe des Landes überwiegend danach vorgenommen werden. Von einzelnen Prüfungsstellen mußte eine zusätzliche Berechnung bei der Mehrzahl der Geförderten vorgenommen werden.

***** In 3 Fällen mußte die Fachsemesterzahl ermittelt werden.

***** In 8 Fällen mußte die Fachsemesterzahl ermittelt werden.

***** In 11 Fällen mußte die Fachsemesterzahl ermittelt werden.

Anlage 9

Angaben über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Teilerlaßregelung in Ausbildungs- oder Studiengängen **ohne** Abschlußprüfung im Jahre 1984:

Baden-Württemberg	keine negativen Erkenntnisse
Bayern	Schwierigkeiten bei der Rangfolgebildung i. d. Fachrichtungen der Bildenden Künste
Berlin	keine negativen Erkenntnisse
Bremen	(entfällt)
Hamburg	-
Hessen	keine konkreten Schwierigkeiten
Niedersachsen	keine negativen Erkenntnisse
Nordrhein-Westfalen	keine konkreten Schwierigkeiten
Rheinland-Pfalz	keine negativen Erkenntnisse
Saarland	(entfällt)
Schleswig-Holstein	(entfällt)